

Vorlage		<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	
		<input type="checkbox"/> nichtöffentlich	Vorlage-Nr.: 184/16
Der Bürgermeister Fachbereich: Finanzverwaltung	zur Vorberatung an:	<input type="checkbox"/> Hauptausschuss <input checked="" type="checkbox"/> Finanzausschuss <input type="checkbox"/> Stadtentwicklungs-, Bau- und Wirtschaftsausschuss <input type="checkbox"/> Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss <input type="checkbox"/> Bühnenausschuss <input type="checkbox"/> Ortsbeiräte/Ortsbeirat:	
Datum: 2.8.2016	zur Unterrichtung an:	<input type="checkbox"/> Personalrat	
	zum Beschluss an:	<input type="checkbox"/> Hauptausschuss am: <input checked="" type="checkbox"/> Stadtverordnetenversammlung am: 22. September 2016	

Option zur Anwendung des Umsatzsteuerrechts in der bis zum 31.12.2015 geltenden Fassung des § 2 Absatz 3 Umsatzsteuergesetz (UStG)

Beschlussentwurf:

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass die Stadt Schwedt/Oder gegenüber dem Finanzamt Angermünde einmalig entsprechend § 27 Absatz 22 Umsatzsteuergesetz (UStG) bis spätestens 31.12.2016 erklärt, dass sie § 2 Absatz 3 UStG in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet.
2. Der Bürgermeister wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

Finanzielle Auswirkungen:				
<input type="checkbox"/> keine	<input type="checkbox"/> im Ergebnishaushalt	<input type="checkbox"/> im Finanzhaushalt		
<input type="checkbox"/> Die Mittel <u>sind</u> im Haushaltsplan eingestellt.	<input type="checkbox"/> Die Mittel <u>werden</u> in den Haushaltsplan eingestellt.			
Erträge:	Produktkonto:	Aufwendungen:	Produktkonto:	Haushaltsjahr:
Einzahlungen:		Auszahlungen:		
<input type="checkbox"/> Die Mittel stehen <u>nicht</u> zur Verfügung. <input type="checkbox"/> Die Mittel stehen <u>nur in folgender Höhe</u> zur Verfügung: <input type="checkbox"/> <u>Mindererträge/Mindereinzahlungen</u> werden in folgender Höhe wirksam: Deckungsvorschlag:				
Datum/Unterschrift Kämmerin Regina Ziemendorf				

Bürgermeister
Jürgen Polzehl

Beigeordnete
Annekathrin Hoppe

Fachbereichsleiter/in
Regina Ziemendorf

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am
Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am

den empfohlenen Beschluss mit Änderung(en) und Ergänzung(en) gefasst nicht gefasst.

F.d.R.d.A.

Begründung:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das Steueränderungsgesetz 2015 beschlossen (BGBl. I S. 1834 vom 5. November 2015). Eine für die juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) wesentliche Änderung des Umsatzsteuergesetzes erfolgte mit Artikel 12.

Mit dem neuen § 2b UStG wird die Besteuerung der jPöR neu geregelt. Er ersetzt den bisherigen § 2 Absatz 3 UStG und trägt dafür Sorge, dass die interkommunale Zusammenarbeit weiterhin von der Umsatzsteuerpflicht ausgenommen wird.

Der neue § 2b Absatz 1 UStG orientiert sich von seinem Wortlaut her weitgehend an Artikel 13 Mehrwertsteuersystemrichtlinie, wonach jPöR nicht als Unternehmer im Sinne des § 2 UStG gelten, soweit sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, auch wenn sie im Zusammenhang mit diesen Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erheben. Dies gilt nicht, wenn die Behandlung als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde.

Tätigkeiten von jPöR auf privatrechtlicher Grundlage werden künftig immer umsatzsteuerbar sein. Die sich daraus ergebende Umsatzsteuerpflicht kann jedoch entfallen, wenn eine Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 UStG in Betracht kommt.

Bei einem Handeln auf öffentlich-rechtlicher Grundlage (Verwaltungsakt, öffentlich-rechtlicher Vertrag, öffentlich-rechtliche Vereinbarung) ist die Anwendung des § 2b UStG zu prüfen. Danach handelt die jPöR grundsätzlich nicht unternehmerisch, es sei denn, es kommt dadurch zu größeren Wettbewerbsverzerrungen mit einer ihrer Art nach vergleichbaren Tätigkeit von privaten Dritten in Deutschland.

Die Neuregelung trat am 01.01.2016 in Kraft und ist auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31.12.2016 ausgeführt werden. Bis einschließlich des Jahres 2020 kann jedoch beantragt werden, die bisherige Rechtslage anzuwenden. Die Option zur bisherigen Rechtslage ist für den gesamten Haushalt der Stadt Schwedt/Oder einmalig und einheitlich bis zum 31.12.2016 auszuüben. Sie kann nur mit Wirkung auf den Beginn eines folgenden Kalenderjahres widerrufen werden.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) wird die Auslegung verschiedener Rechtsbegriffe des § 2b UStG erst mit BMF-Schreiben voraussichtlich Ende 2016 definieren. Dazu wurde eine Bund-Länder Arbeitsgruppe gebildet.

Die Umstellung auf die neuen gesetzlichen Regelungen bedarf umfangreicher Vorarbeiten durch die einzelnen Fachbereiche im Rahmen von Schulungen, Analyse aller Umsätze, deren Zuordnung (umsatzsteuerbar, umsatzsteuerfrei, umsatzsteuerpflichtig), Ermittlung von Vorsteuerabzugsmöglichkeiten und Planung im Haushalt. Aus diesem Grund sollen die bisherigen gesetzlichen Regelungen weiter angewandt werden.

Die Erklärung ist schriftlich vorzunehmen. Sie ist gemäß § 57 Absatz 2 Brandenburgische Kommunalverfassung durch den Bürgermeister und die Beigeordnete zu unterzeichnen. Die Notwendigkeit der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung ergibt sich aus § 10 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Schwedt/Oder.